

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Böblingen,
vertreten durch das Amt für Gebäudewirtschaft und Schulen,
Parkstr. 16, 71034 Böblingen

-Landkreis-

und

dem Zentrum für Digitalisierung Landkreis Böblingen –
ZD.BB GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Claus Hoffmann,
Danziger Str. 6, 71034 Böblingen

-Nutzer-

§ 1

Nutzungsgegenstand

- (1) Der Landkreis gestattet der ZD BB GmbH Räume im Herman-Hollerith-Zentrum (HHZ), Danziger Str. 6 in Böblingen zu nutzen.
- (2) Es handelt sich um die Räume 020 und 021 im EG des Neubaus des HHZ, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung rot markiert sind.
- (3) Daneben wird derzeit noch der Raum 026 genutzt, der ebenfalls markiert ist. Wie lange der Bedarf noch besteht, muss geklärt werden.
- (4) Toiletten, Flure, Gemeinschaftsräume und Außenanlagen werden gemeinsam mit den Studierenden der Hochschule Reutlingen/ADV genutzt.
- (5) Für die Nutzung entstehen keine Kosten, weder Nutzungsentgelt noch Nebenkosten.

§ 2

Nutzungsdauer

- (1) Das Nutzungsverhältnis läuft bereits und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Landkreis kann das Nutzungsverhältnis kündigen, wenn
 - a) das ZD BB die Räume zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck nutzt oder
 - b) sich im Lauf der Zeit eine wesentliche Änderung in den Schulformen ergibt, die eine schulisch bedingte Nutzung durch den Landkreis notwendig macht.

- (3) Das Nutzungsverhältnis kann im Übrigen von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

§ 3 Übergabe der Räume

- (1) Die Räume 026 und 020 werden bereits genutzt, der Raum 021 wird frisch renoviert (Boden, Wände, Raumteiler, vgl. Protokoll). Nach Fertigstellung des Raumes 021 wird Raum 026 geräumt.
- (2) Dem Nutzer werden die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt und im Protokoll vermerkt.
- (3) Bei Verlust eines Schlüssels ist dem Am für Gebäudewirtschaft und Schulen sofort Anzeige zu machen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt der Nutzer. Dies erstreckt sich ggf. auch auf den Austausch der gesamten Schließanlage.
- (4) Eine Weitergabe der Schlüssel an Unbefugte ist nicht zulässig.

§ 4 Benutzung des Nutzungsgegenstandes

Der Nutzer darf die Räume nur für den vereinbarten Überlassungszweck nutzen. Er hat sie pfleglich zu behandeln. Die Nutzung zu anderen Zwecken oder die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht/Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsgegenstand trägt der Nutzer, im anderen Bereich der Landkreis. Er stellt den Landkreis insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um sich gegen eventuelle Schäden abzusichern.
- (3) Der Landkreis übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume entstehen.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Böblingen, den

Landkreis Böblingen

ZD BB GmbH

Jörg Aichele

Dr. Claus Hoffmann

